

geltendem Völkerrecht einen Anspruch darauf, daß über seine Interessen gerichtlich nur disponiert werde, wenn für ihn die Gelegenheit bestanden habe, auf das Verfahren Einfluß zu nehmen« (S. 217).

Dabei soll die Maxime nicht nur einen allgemeinen Rechtsgrundsatz im Sinne des Art. 38 Nr. 1 lit.c. IGH-Statut beinhalten, vielmehr soll sie darüberhinaus auch aus dem Völker gewohnheitsrecht ableitbar sein und dort als eine Art verfahrensrechtlicher Sicherung der Menschenrechte dienen. Es wird sogar erwogen, dem Grundsatz in dieser Hinsicht die Qualität von *ius cogens* beizulegen.

Zumindest die letztgenannten Schlußfolgerungen erscheinen, so wünschenswert ihre Verwirklichung auch sein mag, unter dem Aspekt entgegenstehender Staatenpraxis an greifbar. Dies verkennt letztlich auch der Autor nicht, wenn er einräumt, daß stets eine Lücke zwischen dem Geltungsanspruch der Maxime und ihrer effektiven Durchsetzung bestehen bleibe.

Das eigentliche Verdienst Hamachers liegt jedoch in dem mit bemerkenswerter Klarheit geführten Nachweis, daß die in den nationalen Rechtsordnungen verankerte Maxime »audiatur et altera pars« auch im Völkerrecht Bedeutung hat. Die Folgerungen Hamachers in Bezug auf deren Geltung für den völkerrechtlichen Individualrechtschutz sind hingegen wohl eher als Hoffnung *de lege ferenda* denn als bereits allseits geübte Staatenpraxis zu bezeichnen.

Michael Seitz

Walter Rudolf,

Wandel des Staatsbegriffs im Völkerrecht?

Schriftenreihe des Walter-Schücking-Kollegs, Bonn, Europa Union Verlag, 1986, 48 S., DM 9,—

Die Schrift gibt einen um Fußnoten bereicherten Vortrag wieder, den Walter Rudolf im Rahmen des Walter-Schücking-Kollegs im Februar 1983 an der Universität Kiel gehalten hat. In ihm zeichnet Rudolf so präzis und umfangreich, wie es die Vortragsform nur zuläßt, die Entwicklung nach, die die Souveränität der Staaten seit der Entstehung des modernen Völkerrechts genommen hat. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß selbst so tiefgreifende gesellschaftspolitische Veränderungen wie z. B. der Dekolonisierungsprozeß nach 1945 keine strukturellen Veränderungen der Völkerrechtsordnung bewirkten. Solange diese aber als Koordinationsrecht, d. h. als Recht, das keinen Staat gegen seinen Willen dem Willen anderer Staaten unterwirft, bestehen bleibt, werde sich auch der Staatenbegriff nicht wandeln. Tendenzen, diese Struktur zu ändern, beurteilt Rudolf »*de lege lata*« skeptisch, ob eine solche Entwicklung »*de lege ferenda*« wünschenswert wäre, dazu enthält er sich jeder Wertung.

Andrea Franke